

# Außenbereichssatzung "Kamphausen"

# Anlage



## Hinweise:

**Grundwasser:** Der Bereich des Plangebietes ist von durch Stützungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbäulichen Stützungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrunderückes als Planungsrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Grundwasserflurabstandes gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchst zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen.

**Wasserverschärfung:** Das Plangebiet liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W IIIb der Wassergewinnungsanlage Hoppruch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietverordnung Hoppruch vom 23.10.1995 sind zu beachten.

Die Nutzung von Erdwärmepumpen für Heizungs- und Klimaanlage und der Einbau von industriellen Recyclingprodukten sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserschutzgesetzes.

**Erdbeberzone:** Gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebergebieten“ zu berücksichtigen. Die Gemarkung Kelzenberg der Gemeinde Jüchen ist nach der Karte der Erdbeberzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149) der Erdbeberzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

**Bodendenkmalfolge:** Da konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler für das Plangebiet derzeit nicht vorliegen, ist auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) zu verweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodendenkmale und Befunde ist die Gemeinde Jüchen als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02165/9150) oder der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalfolge im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Etchall, Am unverzüglich zu informieren. (Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22) zunächst unverändert zu erhalten. Bodendenkmal und Fundstelle sind

**Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:** Bei baulichen Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, die eine Höhe von 30 m überschreiten, wird eine Beteiligung des Bundesamtes erforderlich.

**Bergrechtliches Erlaubnisfeld „Rheinland“:** Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung bezieht sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verfasste Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.



**Gemeinde Jüchen**  
Der Bürgermeister  
Amt 61  
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

Außenbereichssatzung "Kamphausen"

Stand: 14.03.2015

Maßstab 1:2000

## Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches